



Inhalt:

Jahreswechsel 2012/2013

Seite 2

- > Maßnahmeplan für besseres Zusammenleben übergeben

Amtlicher Teil

Seite 3

- > Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt – Abfallwirtschaftssatzung

Seite 10

- > Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt – Abfallgebührensatzung

Seite 15

- > Bekanntgabe geänderter Grund- und Gewerbesteuvorauszahlungsbescheide ab 2013

Nichtamtlicher Teil

Seite 16

- > Geänderte Öffnungszeiten zum Jahreswechsel in der Volkshochschule und den Bibliotheken

Seite 18

- > Kursangebote an der Volkshochschule
Aktuelle Ehrenamtsangebote

Seite 19

- > Ausschreibung zur Galerie Etage 2 im Rathaus
Zalando eröffnet Logistikzentrum

Seite 20

- > Jahresrückblick



Rückblick auf 2012: Der westliche Anger wird umgestaltet, die Olympiateilnehmer, -trainer und -schiedsrichter werden im Festsaal empfangen, der Kulturpreis 2012 geht an das Netzwerk Zughafen, das kulturelle Jahresthema steht unter dem Motto „Musik baut Brücken“, das neue Bürgeramt eröffnet, die Baumaßnahmen an der Mittelhäuser Straße kommen voran.

39. Erfurter Silvesterlauf

Die Kalorien vom Weihnachtsmahl sitzen noch auf Ihren Hüften? Am Montag bietet Ihnen der Erfurter Silvesterlauf die Gelegenheit, die ungeliebten Pfunde zu bekämpfen und sportlich das neue Jahr zu begrüßen. OB Andreas Bausewein wird um 10 Uhr den Startschuss geben und sich selbst auf die Runde begeben. Der Laufspaß beginnt wie gewohnt in der Johann-Sebastian-Bach-Straße und führt Sie dabei rund um das Erfurter Steigerwaldstadion. Wie in den Jahren zuvor können Sie zwischen verschiedenen Strecken wählen. So starten um 10 Uhr der Jedermann-Lauf über 2 km, zugleich das Walking für Jedermann, 10:30 Uhr der Lauf über 4 km und 11:00 Uhr über 10 km. Für die 4- bis 6-Jährigen gibt es erneut den Bambini-Lauf über 200 Meter ab 12:30 Uhr in der Leichtathletikhalle. Dort startet bereits 12:00 Uhr ein Lauf für Menschen mit Behinderungen. Nachmeldungen sind am Montag in der Leichtathletikhalle möglich. Die Startgebühr beträgt für Erwachsene mit Transponder 14 EUR, für Schüler/Jugendliche 8 EUR. ■

Gedanken zum Jahreswechsel

von Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

ich hoffe, Sie hatten ein frohes wie besinnliches Weihnachtsfest und haben die Tage nutzen können, ein wenig zur Ruhe zu kommen. Herzlichen Dank für die vielen Grüße und Glückwünsche, die Sie mir vor dem Weihnachtsfest überbracht haben und die ich gern erwidere. Sicher nutzen auch Sie die Tage, um Ihre ganz persönlichen Erlebnisse des Jahres Revue passieren zu lassen. Wie Sie auf den Fotos auf dieser und auf der letzten Seite des Amtsblattes sehen können, gibt es auch aus städtischer Sicht Ereignisse, an die sich zu erinnern lohnt. Darum möchte ich diesen Neujahrsgruß nutzen, mit Ihnen auf das vergangene Jahr zurückzublicken: Dass Erfurt eine lebens- wie liebenswerte Stadt ist, ist weithin bekannt. Das schlägt sich auch in den Bevölkerungszahlen nieder. Ende November betrug die Zahl der Landeshauptstädter 203.655, so viele wie seit 1997 nicht mehr. Das ist nicht nur der Attraktivität Erfurts geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass es sich hier gut leben lässt – vom Kinderkrippen- bis zum Rentenalter. Elementar dafür ist die wirtschaftliche Entwicklung der

Landeshauptstadt. In den letzten fünf Jahren hatte Erfurt eine bisher nicht gekannte Investitionstätigkeit zu verzeichnen, die in diesem Jahr mit der Eröffnung von Zalando und Redcoon sowie der Standortentscheidung des Buchgroßhändlers KNV ihren bisherigen Höhepunkt erreicht. Außerdem gab es in allen Erfurter Gewerbegebieten Erweiterungen und Neubauten von Bestandsunternehmen. Sie sind der Beweis dafür, dass sich die kleinen und mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der Erfurter Wirtschaft bilden, ebenfalls gut entwickeln. Auch sie tragen zur steigenden Zahl der Arbeitsplätze bei.

Angesichts dieser positiven Entwicklung scheint es paradox, dass wir über leere Kassen reden. Aber aufgrund steigender Ausgaben und sinkender Zuweisungen durch das Land haben wir aktuell ein Haushaltsloch von fast 30 Millionen Euro, das es zu schließen gilt. Einen beschlossenen Haushalt gibt es noch nicht. Auf die ab Januar geltende vorläufige Haushaltsführung und auf die Konsequenzen, werde ich in einer späteren Amtsausgabe eingehen. Fest steht, dass uns in den kommen-

Für ein besseres Zusammenleben

Maßnahmeplanung an Oberbürgermeister Andreas Bausewein übergeben

Der Erfurter Beirat für Menschen mit Behinderungen übergab am 3. Dezember im Atrium der Stadtwerke an Oberbürgermeister Andreas Bausewein eine Maßnahmeplanung für ein besseres Zusammenleben in unserer Stadt. Die Übergabe fand zum Abschluss einer öffentlichen Maßnahmenkonferenz statt.

Ursprung dieses Projektes ist der Stadtratsbeschluss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom Juni 2010, der vorsieht, auf lokaler Ebene einen Aktionsplan zu erstellen. Dem Beschluss folgte in diesem Sommer eine Visionenkonferenz, bei der die Erfurterinnen und Erfurter herzlich eingeladen waren, sich zu beteiligen. Die Konferenz war ein voller Erfolg und den Visionen folgten Taten. In vier thematischen Workshops wurden aus über 150 Visionen, wie allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Erfurt ermöglicht werden könnte, handfeste Pläne geschmiedet.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Vier Maßnahmekataloge entstanden, einer für Bildung, einer für Wohnen und Leben, einer für Arbeit und soziale Sicherheit sowie einer für Gesundheit. In Koffer verpackt, wurden sie dem Oberbürgermeister übergeben. „Ich freue mich, dass Sie sich so aktiv an der Visionenkonferenz beteiligt

und in die Workshops eingebracht haben und nehme Ihre Anregungen sehr gern entgegen. Ich bin gespannt, wie Ihre Wünsche und Vorschläge aussehen. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir Ihre Vorschläge umsetzen und Sie fortlaufend informieren.“

Mit der Veranstaltung am Montag endet die Zeit der öffentlichen Beteiligung und es beginnt die Zeit der Bearbeitung durch die Stadtverwaltung Erfurt und den Beirat für Menschen mit Behinderungen. Gemeinsam werden sie einen Aktionsplan erarbeiten, der dann – wiederum als Vorschlag – dem Stadtrat zur Diskussion und Abstimmung überreicht werden soll. ■



Noch einmal eine stimmungsvolle Aufnahme vom Erfurter Weihnachtsmarkt, der in diesem Jahr über 1,7 Millionen Besucher anlockte. Unser Dank gilt unserem Leser Konrad Mähler für die Einsendung des Fotos – stellvertretend für alle, die uns im zu Ende gehenden Jahr immer wieder schöne Aufnahmen geschickt haben. Das Team der Pressestelle im Erfurter Rathaus wünscht Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr und weiterhin viel Spaß beim Fotografieren!

Ihre Fotos – von Lieblingsorten in und um Erfurt, von besonderen Begegnungen und Momenten – sind uns auch 2013 herzlich willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an

➔ amtsblatt@erfurt.de

Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie ➔ www.erfurt.de/multimedia. ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Inga Hettstedt, Sabine Mönch, Ann-Kristin Gast
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratsitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1647/12
der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS)

Genauere Fassung:

01 Die „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS)“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) – vom 20.12.2012

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung am 19.12.2012 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 4 Abs.1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Verordnung über das

Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), Beschluss Nr. 1647/12 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter, Vorhaltevolumen, Einwohnergleichwerte
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen
- § 10 Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter
- § 11 Leerung der Abfallbehälter
- § 12 Sperrmüll und Haushaltsschrott
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Bioabfälle und Grünabfälle
- § 15 Sonderabfälle
- § 16 Bauabfälle, Altholz
- § 17 Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Betretungsrecht
- § 20 Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 21 Gebühren
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Die Stadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürAbfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet auf der Grundlage des KrWG sowie des ThürAbfG und nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.
Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben fördert die Stadt die nachhaltige Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 KrWG beschriebenen fünfstufigen Abfallhierarchie mit der Stufenfolge

- 1. Abfallvermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln und umwelt-schonend abzulagern.

(2) Die Aufgaben im Sinne der Satzung umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

**§ 2
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

**§ 3
Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen gemäß § 17 KrWG alle im Stadtgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung**

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten jeder Art und Konsistenz: z. B. Eis, Schnee, Altöle, (gemäß Altölverordnung - Altölv - in der geltenden Fassung),
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, Tierkliniken u. ä. insbesondere:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht

(Fortsetzung von Seite 3)

- durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
- c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vernichtet werden müssen,
 - d) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern erfolgen kann,
 - e) nicht infektiöse Abfälle aus dem Bereich der medizinischen Versorgung bzw. der Alten- und Krankenpflege in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
4. Kraftfahrzeugräder und -reifen, alte Auto- und Maschinenteile, Auto- und sonstige Fahrzeugwracks,
 5. Stallmist, Jauche, Gülle,
 6. Klärschlamm (Ausnahme: Klärschlamm, der im Eigenbetrieb der Stadt anfällt),
 7. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 9. Elektro- und Elektronikschrott, soweit es sich nicht um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt, für die die Regelung des § 9 Abs. 6 ElektroG Anwendung findet,
 10. Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen und öffentlichen Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung, Speiseabfälle sowie organische Abfälle aus Gaststätten und aus der Nahrungsmittelherstellung,
 11. verwertbare pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem gewerblichen Bereich des Garten- und Landschaftsbaus,
 12. Abfälle, die bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, für die ordnungsgemäße Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
 13. Schrott soweit es sich nicht um Kleinmengen aus privaten Haushaltungen oder um Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt und zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt wurde,
 14. Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine,
 15. Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen,
 16. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht unbehandelt auf der Deponie abgelagert werden dürfen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

(3) Auf Verlangen ist durch den Abfallbesitzer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausge-

schlossenen Abfall handelt.

(4) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihre Kosten so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürAbfG mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung,
2. Grünabfälle aus privaten Haushalten, soweit diese außerhalb der durch die Stadt durchgeführten Sammlung anfallen bzw. von den Abfallbesitzern zu den Wertstoffhöfen /Annahmestellen gebracht werden,
3. Straßenkehricht mit Ausnahme des Straßenkehrichts als Bestandteil des Hausmülls.

(6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG verpflichtet, diese zu verwerten oder in einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verwerten oder beseitigen zu lassen. Der Abfallbesitzer ist für den Transport verantwortlich. Ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. in die öffentlichen Sammelbehälter für verwertbare Abfälle verbracht werden. Die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ist nachzuweisen und unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag oder im öffentlichen Interesse weitere Festlegungen hinsichtlich des Einsammelns/ Beförderns der Abfälle, für die sie entsorgungspflichtig ist, verfügen.

(7) Werden Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dennoch auf der Deponie Erfurt-Schwerborn, den Wertstoffhöfen, Grünabfallannahmestellen oder sonstigen Anlagen angeliefert, kann die Stadt Schadenersatz, die Rücknahme der Abfälle oder für die ordnungsgemäße Entsorgung die Aufwandsersatzung vom Anlieferer und Abfallbesitzer verlangen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat entsprechend dieser Satzung das Recht, die dem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter und die öffentlichen Wertstoffcontainer und sonstigen Anlagen und Sammelsysteme bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken gilt der Erwerber und bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer als Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung (Benutzungsrecht).

(3) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentli-

che Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(4) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(5) Neben den Eigentümern von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Sinne der Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte, Wohnungseigentumsverwalter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind (Anschlusspflichtige).

(6) Die sich aus Abs. 4 ergebende Verpflichtung obliegt gleichermaßen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, jedem vertraglichen oder tatsächlichen Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstücks, jedem Inhaber eines gewerblichen oder nichtgewerblichen Betriebes (nachfolgend Betriebe genannt) sowie jedem Träger öffentlicher Einrichtungen.

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 Abs. 5 durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 17 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung im Sinne von § 3 Abs. 18 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ord-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

nungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung/Eigenkompostierung),

- wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen ordnungsgemäß beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag bleibt der Benutzungszwang bestehen.

(4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen jederzeit widerrufliche Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist.

**Zweiter Abschnitt
Verwertung und Beseitigung**

**§ 7
Benutzung der öffentlichen Einrichtung,
Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern, mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage (Selbstanlieferung).

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 AbfWSt i. V. m § 3 KrWG).

(3) Die Sammlung der Abfälle erfolgt im Hol- und/oder Bringsystem. Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu entsprechenden Annahmestellen/Wertstoffhöfen zu bringen.

(4) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) einzubringen. Des Weiteren können Abfälle zur Verwertung in die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) entsprechend eingebracht werden.

(5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Entsorgungsfahrzeuge verladen bzw. bei den Abfallentsorgungsanlagen oder im Wertstoffhof angenommen worden sind.

(6) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder überlassene Abfälle wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter zur Beseitigung eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet.

(7) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

**§ 8
Abfallbehälter, Vorhaltevolumen,
Einwohnergleichwerte**

(1) Abfälle, die der Anschluss- und Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegen, dürfen nur dem beauftragten Entsorgungsbetrieb oder dessen Subunternehmen überlassen werden.

(2) Die Stadt berät die Anschlusspflichtigen über die ordnungsgemäße und für das jeweilige Grundstück zweckmäßigste Abfallerfassung. Die Stadt legt nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der Angaben des Anschlusspflichtigen Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter fest sowie die Häufigkeit und den Tag der Leerung.

(3) Für die Bemessung des Behältervolumens wird ein Mindestvorhaltevolumen entsprechend Abs. 7 und 8 zu Grunde gelegt.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:

- für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall): graue Behälter, Abfallsäcke oder Spezialbehälter:

- a) Hausmülltonne mit 40 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- b) Hausmülltonne mit 60 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- c) Hausmülltonne mit 80 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz)
- d) Hausmülltonne mit 120 l Fassungsvermögen
- e) Hausmülltonne mit 240 l Fassungsvermögen
- f) Hausmüllcontainer mit 660 l Fassungsvermögen
- g) Hausmüllcontainer mit 1100 l Fassungsvermögen
- h) vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Abfallsäcke mit 70 l Fassungsvermögen
- i) Mulden (2,5 m³, 5,5 m³, 7 m³, 10 m³, 20 m³), Presscontainer (6 m³, 8 m³, 10 m³, 20 m³) Frontladerumleercontainer (2,5 m³, 5,0 m³, 7 m³)

- für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle): brauner Behälter oder schwarzer Behälter mit braunem Deckel:

- j) Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen
- k) Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen

- für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem: blauer Behälter oder schwarzer Behälter mit blauem Deckel:

- l) Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen
- m) Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen
- n) Papiercontainer mit 1100 l Fassungsvermögen

(5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß Absatz 4 werden von dem Beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum des Beauftragten Dritten und werden von diesem unterhalten.

(6) Die Stadt legt die Kennzeichnung der Abfallbehälter und Abfallsäcke fest (z.B. Identysystem und Benutzungsvorschriften). Zum Anbringen der Kennzeichnung durch den Beauftragten Dritten hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter nach Aufforderung auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Die Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert und die gekennzeichneten Behälter nicht vertauscht werden.

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für nichtverwertbare Abfälle (Hausmüll) nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge und nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Das Mindestvorhaltevolumen beträgt 10 Liter pro Person und Woche. Für einen vorübergehenden Mehrbedarf an Behältervolumen können gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe h die speziell gekennzeichneten Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(8) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (hier: Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall) wird der erforderliche Behälterbedarf von der Stadt nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten festgelegt, wobei das Mindestvorhaltevolumen 30 l pro Betrieb und Woche beträgt. Der Einwohnergleichwert beträgt entsprechend § 8 Abs. 7 Satz 2 10 Liter pro Woche.

(9) Das branchenbezogene Abfallbehältervolumen wird unter Anwendung der Einwohnergleichwerte (EWG) nach folgender Regelung ermittelt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie

(Fortsetzung von Seite 5)

Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten.

(10) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers das sich daraus ergebende Behältervolumen auf die nach Abs. 7 und 8 zur Verfügung zu stellenden Behälter angerechnet werden.

(11) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 5 und 6 ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Abfallbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzliche Abfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden. Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach erfolgloser Aufforderung des Anschlusspflichtigen das zusätzliche Behältervolumen auf dessen Kosten auf.

(12) Abweichend von Abs. 7 und 8 kann die Stadt als Anreiz zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf begründeten Antrag durch den Anschlusspflichtigen ein geringeres Behältervolumen zulassen, jedoch nur dann, wenn

- ausreichende Gründe vorliegen, die zur Reduzierung der Abfallmenge führen,
- die Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird,
- kein Verdacht auf illegale Abfallbeseitigung besteht,
- verbindlich erklärt wird, dass die Abfälle in den bereitgestellten Behältern nicht verdichtet werden.

Die Stadt entscheidet aufgrund der vorgelegten Nachweise und eigenen Ermittlungen über den Antrag, nachdem in einem Zeitraum von drei Monaten die Abfallmenge festgestellt wurde. Nicht mehr benötigte Abfallbehälter werden bei begründetem Antrag nach Entscheidung der Stadt und entsprechender Nachweisführung eingezogen.

(13) Bei betrieblichen Grundstücken, bei denen auf Antrag eine Entsorgung über Großbehälter erfolgt, ist auch eine unregelmäßige Entsorgung möglich.

(14) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gemeinschaftlich benutzt werden. Dieses gilt nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen bzw. auf Antrag gestatten.

(15) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen oder für Saisonbetriebe können Abfallbehälter auch auf

schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(16) Sofern nicht bereits eine Anschlusspflicht gemäß § 5 AbfWS besteht, sind die Organisatoren von Veranstaltungen verpflichtet, Abfallbehälter zur Erfassung der vorübergehend im Rahmen von Veranstaltungen anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle bei der Stadt zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

(17) Nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie sonstigen medizinischen Einrichtungen einschließlich Pflegeeinrichtungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 fallen und deshalb zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können (Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, usw.), sind in flüssigkeitsundurchlässigen, nicht durchsichtigen, reißfesten und verschlossenen Kunststoffsäcken in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter einzubringen.

(18) Nicht infektiöse spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) aus den unter Absatz 17 genannten Einrichtungen sowie Suchtberatungsstellen, Pflegediensten, Kosmetik-, Fußpflege-, Schönheits- und Tätowierstudios dürfen nicht in die Hausmüllbehälter eingefüllt werden. Diese Abfälle sind getrennt zu erfassen und unter Zuordnung zur AVV-Nr. 180101 bzw. 180201 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die bei der häuslichen Krankenpflege im Rahmen der Betreuung durch Angehörige anfallenden Kanülen dürfen, sofern sie in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern erfasst sind, in die für Hausmüll zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter, getrennte Überlassung von Abfällen

(1) Die in § 8 Abs. 4 festgelegten Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung bezieht sich sowohl auf die Abfallart als auch auf den Personenkreis, dem die Benutzung vorbehalten ist (Benutzungspflichtigen).

(2) Andere Behälter als die in § 8 Abs. 4 genannten, werden nicht geleert. Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung im Stadtgebiet nicht unzulässig gelagert oder abgelagert werden. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nicht zulässig. Widerrechtlich neben den Behältern abgestellte Abfälle sind grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, im Interesse von Ordnung und Sauberkeit die Einsammlung und Entsorgung von neben den Behältern im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellten Abfällen als Sonderentsorgung zu veranlassen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Es ist untersagt, die Behälter anderen als den Nutzungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

Das Verbrennen von Abfällen in den Behältern ist unzulässig. Manipulationen, die zu einer Beschädigung der Behälter führen können, sind zu unterlassen. Das Anbringen von Schließsystemen und anderen Zusatzausrüstungen darf nur mit Genehmigung des Beauftragten Dritten erfolgen.

(5) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder anderweitig in den Behältern verdichtet werden. Der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in Behältern gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe a bis g ist untersagt. Werden verdichtete Abfälle in die Behälter eingefüllt, erhöht sich die jeweilige Behältergebühr auf das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (10,99 m³/t) übersteigen. Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung der Entsorgungsfahrzeuge nicht angehoben werden können, werden bei der regelmäßigen Entsorgung nicht geleert. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung von nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehältern entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung, die Behälter im Rahmen der regelmäßigen Entsorgung zu leeren. Entsprechende Weisungen des Beauftragten Dritten oder der Stadt sind zu befolgen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen und bei der Stadt eine Sonderentsorgung zu beantragen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Für Schäden, die der Stadt oder dem Beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in die Abfallbehälter an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige bzw. richtet sich die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Durch die Stadt sowie die im Auftrag des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV tätigen Unternehmen werden folgende Abfälle getrennt gesammelt und entsprechende Sammel- und Behältersysteme zur Nutzung angeboten:

a) Verkaufsverpackungen aus Glas

Flaschen und andere Glasbehältnisse sind nach Farben getrennt und frei von artfremden Stoffen (insbesondere Verschlusskappen) im Bringsystem (im Stadtgebiet und in den Wertstoffhöfen öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Glas) der Verwertung zuzuführen. Die Sammelbehälter für Altglas dürfen nur an den Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden, um ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

(Fortsetzung von Seite 6)

b) Papier, Druckerzeugnisse sowie Pappe und Kartonagen

Nicht verunreinigtes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen können im Bringsystem (im Stadtgebiet in öffentlich aufgestellte und speziell gekennzeichnete Sammelbehälter für Papier oder zu den Wertstoffhöfen) gebracht werden bzw. sind in die auf dem Grundstück bereitgestellten Papierbehälter über das Holsystem der Verwertung zuzuführen.

c) Leichtverpackungen

Gebrauchte pfandfreie Verkaufsverpackungen (z. B. Kunststoff-, Metall-, Holz- und , Verbundverpackungen, Dosen aus Weißblech und Aluminium) sind ohne Inhaltsreste über das Holsystem in Sammelbehältern (120 l, 240 l, 1100 l gelbe Tonne, 70 l gelber Sack) bzw. im Bringsystem (in aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehältern für Leichtverpackungen der Wertstoffhöfe) der Verwertung zuzuführen.

d) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen (vgl. § 14 AbfW5)

e) Batterien, wie Trockenbatterien, Akkus, Knopfzellen können den roten Sammelboxen oder den Wertstoffhöfen zugeführt werden.

(9) Die Sammelbehälter für verwertbare Abfälle sind bestimmungsgemäß zu benutzen; es dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingebracht werden.

§ 10

Standplätze und Übernahmeplätze für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück für die in § 8 Abs. 4 der Satzung festgelegten Abfallbehälter einen ausreichenden, befestigten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 2 sowie die für die Gestaltung der Standplätze maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Stadt Erfurt (Gestaltungssatzungen) einzuhalten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke gemäß § 8 Abs. 14. Reicht der vorhandene Platz für die Aufstellung zusätzlicher Behälter nicht aus, so kann die Stadt eine häufigere Leerung der vorhandenen Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen verlangen (Zusatzleerung).

(2) Bei Standplätzen in geschlossenen Räumen oder überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Höhe mindestens 2,20 m betragen. Die Größe des Standplatzes oder Raumes muss so bemessen sein, dass für Abfallbehälter mit einem Volumen bis zu 240 l jeweils eine Mindeststandfläche von 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe) sowie ein Gang von mindestens 1,00 m Breite für den Transport vorhanden ist. Bei Großbehältern mit einem Volumen bis zu 1100 l ist jeweils eine Mindeststandfläche von 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe) und für den Transport ein Gang von mindestens 1,50 m Breite erforderlich.

(3) Nach Zustimmung durch die Stadt ist in begründeten Ausnahmefällen die Einrichtung des Standplatzes vor dem Grundstück möglich. Der Standplatz und dessen Zugang sind durch den Anschlusspflichtigen sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Standplatz soll so angelegt sein, dass er für zusätzliche Sammelbehälter erweitert werden kann.

(4) Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - h und j - n zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitzustellen. Soweit die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz genehmigt hat, ist dieser auf dem Gehweg direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

(5) Für Grundstücke, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, legt die Stadt einen Übernahmeplatz fest.

(6) Die Abfallbehälter werden nach der Leerung durch das Entsorgungspersonal wieder auf den Übernahmeplatz zurückgestellt. Der Anschlusspflichtige hat die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Abfallbehälter, Abfallsäcke oder gelbe Säcke, die wegen Falschbefüllung nicht entsorgt wurden, sind durch den Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzunehmen.

(7) Die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einem Übernahmeplatz kann entfallen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Standplatz muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
2. Der Transportweg vom Standplatz bis zu der Stelle, die vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann, darf 10 m nicht überschreiten.
3. Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
4. Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag abgeschlossen werden oder durch den Beauftragten Dritten zu öffnen sein.

Die Stadt entscheidet, ob ein Standplatz als Übernahmeplatz genutzt werden kann.

(8) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Zugänge zu den Standplätzen für das Entsorgungspersonal gewährleistet sind.

§ 11

Leerung der Abfallbehälter

(1) Die Leerung der zugelassenen Behälter für Hausmüll (Hausmülltonne, Hausmüllcontainer, grüner Abfallsack) erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.

(2) Die Biotonnen (brauner Abfallbehälter) werden im Zeitraum vom 1. März bis 30. November wöchentlich geleert; im übrigen Zeitraum erfolgt die Leerung der Biotonnen 14-täglich. Die Wertstoffbehälter für gebrauchte Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne, gelber Sack) werden nach Maßgabe der geltenden Systembe-

schreibung für gebrauchte Verkaufsverpackungen entsorgt. Die grundstücksbezogenen Papiertonnen (blauer Behälter) werden in der Regel im 4-wöchentlichen Rhythmus geleert.

(3) Die Entsorgung erfolgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Entsorgungstage gibt die Stadt ortsüblich bekannt. Die Abfallbehälter und -säcke sind am Entsorgungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen, jedoch frühestens am Vorabend ab 17.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr sollen aus Gründen des Lärmschutzes keine Abfallbehälter mehr bereitgestellt werden.

(4) Fällt die termingemäße Entsorgung auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Leerung bzw. Abholung grundsätzlich am nächsten Werktag. Dementsprechend verschiebt sich in dieser Woche der ganze nachfolgende Entsorgungsplan. Hiervon abweichende Regelungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Stellt ein Anschlusspflichtiger aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht zur Leerung oder Abholung bereit, erfolgt die Entsorgung am nächsten regelmäßigen Entsorgungstag. Zusätzliche Leerungen von Abfallbehältern einschließlich Bio- und Papiertonnen sind gebührenpflichtig.

(6) Die für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugelassenen Abfallbehälter ab 2,5 m³ werden nach Bedarf geleert.

(7) Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß benutzt wurden (Falschbefüllung), werden grundsätzlich nicht in der regulären Entsorgungstour geleert. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der falsch eingefüllten Abfälle zu veranlassen. Sofern es sich bei der Falschbefüllung um Hausmüll/hausmüllähnliche Abfälle handelt, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Sonderentsorgung bei der Stadt zu beantragen.

(8) Für Hausmüllbehälter, bei denen aufgrund eines erhöhten Hausmüllaufkommens der reguläre Entsorgungsrhythmus nicht ausreicht, hat der Anschlusspflichtige die gebührenpflichtige Zusatzleerung bei der Stadt zu beantragen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die gebührenpflichtige Sonderentsorgung und die Zusatzleerung gegenüber dem Anschlusspflichtigen festzulegen.

§ 12

Sperrmüll und Haushaltsschrott

(1) Sperrmüll und Schrott aus Haushalten werden im haushaltsüblichen Umfang auf Antrag maximal zweimal im Jahr entsorgt. Unter haushaltsüblichen Umfang ist eine Sperrmüllmenge von höchstens 500 kg pro Anmeldung zu verstehen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer oder den Anschlusspflichtigen, wobei Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Der angemeldete Sperrmüll und Haushaltsschrott wird innerhalb von vier Wochen ab-

(Fortsetzung von Seite 7)

geholt. Für Großwohnanlagen (Plattenbaugebiete) kann die Sperrmüll- und Haushaltsschrottsorgung durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Bevollmächtigten koordiniert und mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden.

(2) Auf Antrag kann eine sofortige Abholung von Sperrmüll innerhalb von zwei Tagen über Großabfallbehälter (2,5 m³ bis 10 m³ Container) mit dem Beauftragten Dritten vereinbart werden. Das Aufstellen des Containers ist gebührenpflichtig.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass verwertbare Abfälle getrennt nach Wertstoffarten und Abfallarten, wie Schrott und Altholz, bereitzustellen sind.

(4) Die sperrigen Abfälle sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an den von der Stadt festgelegten Übernahmeplätzen bzw. in den bestellten Sperrmüllcontainer zur Abholung bereitzustellen.

(5) Das Durchsuchen von zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll ist nicht gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Straßen- und Fußgängerverkehr, beeinträchtigt wird. Der Übernahmeplatz ist nach der Abholung durch den Antragsteller/Anschlusspflichtigen zu reinigen. Nicht mitgenommene Abfälle sind vom Antragsteller oder Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(6) Der zur Einsammlung bereitgestellte Sperrmüll bleibt bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers und wird mit der Verladung Eigentum der Stadt.

(7) Nicht zum Sperrmüll gehören: Abfälle aus Gebäude- renovierung (z. B. Bauholz, Fenster, Tür, Parkett, Laminat, Gipskarton), Baustellenabfälle, Heizungs- und Sanitäranlagen, Sanitärkeramik, Kfz-Räder, Kfz-Reifen, Auto- und Maschinenteile, Mopeds und Motorräder, Elektrogeräte, Farbreste und andere Sonderabfälle, Baumschnitt u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

(8) Sperrmüll kann auch zu den Wertstoffhöfen Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn geliefert werden.

§ 13

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die Wertstoffhöfe der Stadt nehmen als Sammelstellen im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG die Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kaffeemaschinen, Radios, Toaster, Haartrockner, Bügeleisen, Mikrowellen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte u. ä.) aus Haushaltungen

im Bringsystem an und führen sie dem auf der Grundlage des ElektroG eingerichteten Rücknahmesystem zu.

(3) Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde, Kühlgeräte, Altfernsehgeräte, Computer mit Monitor und Drucker, große Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) aus Haushaltungen werden auch auf Antrag abgeholt (Holsystem). Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Anzahl der Geräte anzugeben sind. Der Beauftragte Dritte bestätigt die Anmeldung durch Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung des Abholtermines. Die angemeldeten Elektrogroßgeräte werden innerhalb von vier Wochen abgeholt.

(4) Die angemeldeten Elektrogeräte sind am festgelegten oder vereinbarten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen

(5) Die zur Abholung bereitgestellten Elektrogeräte bleiben bis zur Verladung Eigentum des Antragstellers.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte dürfen nicht durchsucht, demontiert oder durch Unbefugte abtransportiert werden.

§ 14

Bioabfälle und Grünabfälle

(1) Die Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen wird im Holsystem durchgeführt.

(2) Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Abfälle, wie Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz, Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde, Fallobst, sowie Haare, Federn, Streu von Kleintieren (außer mineralische Streu), Holzwolle, Sägemehl (unbehandelt), Papier zum Einwickeln der Bioabfälle (kein Glanzpapier), kompostierbare Bioabfallbeutel, die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können.

(3) Die Biotonnen werden durch den beauftragten Dritten einmal im Jahr gereinigt. Die Termine für die Reinigung werden ortsüblich bekannt gegeben. Um übermäßige Verschmutzungen in den Abfallbehältern weitestgehend zu verhindern, sind Bioabfälle in kompostierfähiges Papier oder in Zeitungen einzuschlagen. Zusätzliche Reinigungen der Behälter können beim Beauftragten Dritten kostenpflichtig bestellt werden.

(4) Für die Biotonne gelten die Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges entsprechend § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag wird dem Grundstückseigentümer von der Stadt eine Befreiung erteilt, wenn der anfallende Bioabfall auf dem Grundstück auf Dauer an Ort und Stelle kompostiert wird (Anerkennung als Eigenkompostierer). Eine saisonale Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle wird nicht erteilt. Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und

nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine geminderte Grundgebühr pro angeschlossene Person gemäß der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.

(5) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, alte Blumentopferde und Reisig, die vorrangig durch Eigenkompostierung zu verwerten sind.

(6) Für Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeit der Eigenkompostierung überschreiten, bietet die Stadt folgende Erfassungssysteme an:

1. Wertstoffhöfe
2. Grünabfallannahmestellen
3. Grüncontainer

(7) Die unter 1. bis 3. aufgeführten Sammelsysteme sind ausschließlich für Grünabfälle aus Haushaltungen sowie aus Klein- und Wochenendgärten vorgesehen, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und der Besitzer der Grünabfälle seinen Wohnsitz in Erfurt hat. Unter einer haushaltsüblichen Menge sind bis zu 100 kg Grünabfälle pro Haushalt und Jahr zu verstehen.

(8) Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, sofern sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, können auf dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn angeliefert werden.

(9) Die Grüncontainer werden saisonal im Frühjahr vom 1. April bis 31. Mai und im Herbst vom 1. Oktober bis 30. November an ausgewählten Standplätzen aufgestellt. Die Grünabfallannahmestellen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September betrieben. Die Standorte der Grüncontainer und Grünabfallannahmestellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben. Neben den Grüncontainern und vor den Annahmestellen dürfen keine Grünabfälle oder sonstige Abfälle abgestellt werden. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem diese saisonalen Einrichtungen nicht eingerichtet oder betrieben werden. Die Leerung der saisonal aufgestellten Grüncontainer erfolgt regelmäßig wöchentlich durch den beauftragten Dritten. Bei der Benutzung entstehende Verunreinigungen an den Standplätzen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

(10) Die Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem erfasst. Die Weihnachtsbäume sind am festgelegten Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, an der von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Grundstücksgrenze oder an dem von der Stadt festgelegten Übernahmeplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15

Sonderabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen und Betrieben anfallenden Sonderabfälle müssen vom Hausmüll und von gewerblichen Siedlungsabfällen (Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG) getrennt gehalten und überlassen werden. Die Sonderabfälle dür-

(Fortsetzung von Seite 8)

fen nicht in die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für:

1. Batterien aller Art, Akkumulatoren
2. Desinfektionsmittel
3. Lacke, Farben und Lösemittel
4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle
5. Holzschutzmittel
6. Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten
7. Säuren, Laugen und Salze
8. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

(2) Die Stadt führt jährlich zwei Sammelaktionen mit einem Schadstoffmobil durch (Sonderabfall-Kleinmengensammlung). Die Termine und Tourenpläne werden ortsüblich bekannt gegeben. Außerdem können Sonderabfall-Kleinmengen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 16

Bauabfälle, Altholz

(1) Unkontaminierter Bauschutt, Altholz, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Baustellenabfälle sind alle nichtmineralischen Stoffe aus Bautätigkeiten, die als Mischabfälle bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Bauwerken anfallen. Sie enthalten Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör. Sie sind dafür genehmigten Abfallbehandlungsanlagen zur Aufbereitung zuzuführen.

(3) Erdaushub ist so auszubauen und zu handhaben, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt und eine Wiederverwendung möglich ist.

§ 17

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Stadt stellt nachfolgend aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

- a) Deponie Erfurt-Schwerborn
- b) Wertstoffhof Mitte, Stauffenbergallee
- c) Wertstoffhof Nord, Lobensteiner Straße
- d) Wertstoffhof auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn
- e) Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn
- f) Grünabfallannahmestellen (temporär)
- g) Grüncontainerstandplätze (temporär)

(2) Der Beauftragte Dritte betreibt im Auftrag der Stadt diese Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen.

(3) Abfälle, die in diese Abfallentsorgungsanlagen/ Einrichtungen angeliefert werden, sind so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(4) Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung

vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern oder deren Beauftragten in den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Anlieferung der Abfälle hat ohne vorherige Zwischenlagerung zu erfolgen. Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die der Stadt durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

(5) Die Stadt bzw. der Beauftragte Dritte kann die Annahme von Abfällen an den unter Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen verweigern, wenn

- geforderte Nachweise über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
- anderweitige Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten bestehen,
- die verwertbaren Abfälle mit brennbaren oder nicht verwertbaren Abfällen vermischt sind,
- die Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen zur Beseitigung an der Anfallstelle untersuchen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungs- und Entsorgungskosten, wenn durch die Ablagerung der Abfälle gegen diese Satzung oder andere abfallrechtliche Vorschriften verstoßen wurde.

(7) Die Anfallstelle der Abfälle, die den unter Absatz 1 b) bis g) genannten Anlagen/Einrichtungen zugeführt werden sollen, muss nachweislich auf dem Gebiet der Stadt Erfurt liegen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.

(8) Die Anlieferung von Abfällen zur Deponie Erfurt-Schwerborn regelt die Deponiebenutzungssatzung.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, bei denen regelmäßig Abfälle anfallen. Zur Berechnung des branchenspezifischen Abfallbehältervolumens gemäß § 8 Abs. 9 ist Auskunft über die Anzahl der Beschäftigten zu geben.

(4) Soweit es zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte und Nachweise, wie z. B. über Art, Menge und Entsorgung der

Abfälle und Angaben zur Anschrift, zum Eigentümer bzw. Inhaber des Betriebes, zu weiteren Miteigentümern und sonstigen haftenden Personen, erteilen.

(5) Wer sein Grundstück erstmalig oder erneut in Benutzung nehmen will, muss als Anschlusspflichtiger dies bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich der Stadt unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind bis zum 10. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Betretungsrecht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Den Beauftragten der Stadt sind zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, vom Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks Auskünfte über die Abfallentsorgung zu erteilen und gegebenenfalls vorhandene Sammelstellen für Abfälle zugänglich zu machen. Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.

§ 20

Betriebsstörung, Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

Unterbleibt die Entsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, wie Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Straßenbauarbeiten und sonstigen Straßensperrungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Ist der Betrieb der Deponie Erfurt-Schwerborn gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet. Weiter gelten die Regelungen gemäß Satz 1 und 2.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung der Stadt Erfurt erhoben (Abfallgebührensatzung – AbfGebS).

Dritter Abschnitt

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 7 Thür-AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Stadt ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt bzw. entgegen § 4 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle in zugelassene Abfallbehälter oder in die öffentlich aufgestellten und speziell gekennzeichneten Sammelbehälter verbringt,

(Fortsetzung von Seite 9)

2. entgegen § 5 Abs. 3, 4 und 6 sein Grundstück bzw. Betrieb nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den vom Benutzungszwang erfassten Anteil nicht durch die Stadt entsorgen lässt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 die Abfallbehälter zum Kennzeichnen nicht bereitstellt oder die amtliche Kennzeichnung der Behälter entfernt oder verändert oder die gekennzeichneten Behälter vertauscht,
5. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Behälterbedarf der Stadt nicht mitteilt,
6. entgegen der Maßgabe des § 8 Abs. 16, 17 oder 18 handelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 die festgelegten Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abfälle im Stadtgebiet unzulässig lagert/ablagert oder neben den Behältern abstellt,
9. gegen die Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4, 5, 6 und Abs. 8 Satz 2 handelt,
10. entgegen § 9 Abs. 9 die speziell gekennzeichneten Sammelbehälter für verwertbare Abfälle nicht bestimmungsgemäß benutzt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Standplätze nicht einrichtet,
12. entgegen § 10 Abs. 6 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht auf den Standplatz entsprechend Abs. 1 zurückstellt,
13. gegen die Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 3 handelt,
14. entgegen § 12 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Elektrogroßgeräte außerhalb der festgelegten Abholtermine oder entgegen § 13 Abs. 3 nicht zu den Elektrogroßgeräten gehörende Gegenstände im öffentlichen Bereich der Stadt bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 9 Satz 4 und 5 Grünabfälle oder andere Abfälle bereitstellt,
17. entgegen § 15 Sonderabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder überlässt,
18. entgegen der Maßgabe des § 17 Abs. 7 handelt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 bis 4 Anzeigen und Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am

1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung – (AbfWS) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 20.12.2012

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.12.2012 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2136/12
der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) –

Genaue Fassung:

- 01 Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2013 bis 2015 gemäß Anlage 3 wird bestätigt.
- 02 Die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage 3 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Satzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) – vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) vom 20.12.2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 19.12.2012 (Beschluss Nr. 2136/12) folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschuld; Mitwirkungspflichten
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Datenschutzbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührensätze gemäß § 5

§ 1 Erhebung von Gebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt – nachstehend Stadt genannt – erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für die Nutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen und nachfolgende Leistungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen werden für Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zum Einsammeln mit kontinuierlicher Abfuhr und Nebenleistungen, der Verwertung und der Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung von:

- Hausmüll,
- Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen,
- schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen,
- Altpapier (Druckerzeugnisse) sowie Pappe und Kartonagen,
- Bioabfall aus privaten Haushaltungen,

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

- Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen,
- elektrischen und elektronischen Geräte, Altkühlgereäte (unter Beachtung des ElektroG),
- haushaltstypischem Schrott

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung und die Rekultivierungsrücklage erhoben.

(3) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden entsprechend der gewählten Entsorgungsart

- a) bei der kontinuierlichen Entsorgung für die in Abs. 2 genannten Leistungen und
- b) bei der diskontinuierlichen Entsorgung für die Leistungen des Einsammelns, des Transportes von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, der Behältergestaltung, der Verwaltung, Abfallberatung, Rekultivierung und zusätzlich für die Restabfallbehandlung einschließlich der Endablagerung

erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Artikel 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder die Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Gebührensschuldner sind auch die gemäß § 5 Abs. 6 AbfWSt zum Anschluss Verpflichteten. Außerdem ist Gebührensschuldner, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr für die diskontinuierliche Entsorgung, Sonderentsorgung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWSt zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber oder der veranlagte Grundstückseigentümer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer der Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenschild; Mitwirkungspflichten

(1) Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung für das Kalenderjahr beginnt, für den Rest des Kalenderjahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei der Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 Buchst. b entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, und im Übrigen zu Beginn eines jeden Monats. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.

(2) Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschild, wie der Grundstückseigentumswechsel, der Inhaberwechsel, die Veränderung der Personenzahl oder der Anzahl der Beschäftigten, die wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle oder die Betriebsänderung, ist durch den Grundstückseigentümer gemäß § 18 Abs. 1-5 AbfWSt schriftlich bzw. zur Niederschrift bis zum 10. und Neuanmeldungen bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat der Stadt anzuzeigen. Die Verpflichtung obliegt gleichermaßen jedem Besitzer oder Nutzer eines Grundstücks, auch Verwaltern von Wohnungen und Inhabern von Betrieben. Die Gebührenschild ändert sich in den genannten Fällen jeweils zu Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats. Das gleiche gilt, wenn die Stadt von Amts wegen über eine Veränderung der die Gebührenschild begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Bei Beendigung der gewerblichen Tätigkeit ist die Abfallentsorgung bei der für die Abfallveranlagung zuständigen Stelle abzumelden.

(3) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer. Sofern die Stadt die Verwendung von Abfallsäcken zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung festgelegt hat, gilt die Maßgabe des Absatz 1. Bei Selbstanlieferung der Abfälle zur Beseitigung entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung an der Annahmestelle.

(4) Bei der Sonderentsorgung, Veranstaltungsentsorgung, Zusatzleerung und Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Inanspruchnahme durch die Anschlusspflichtigen oder Besteller.

(5) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners jederzeit widerprüflich eine Teilbefreiung von der personenbezogenen Grundgebühr sowie von der Biotonnegebühr für eine Person, die in der Stadt meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich zur Ausbildung oder Ausübung einer Tätigkeit ständig oder überwiegend außerhalb der Stadt aufhält, zulassen. Die Teilbefreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bestätigung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll die Teilbefreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss der neue Nachweis bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Endet die Teilbefreiung im Verlauf des Veranlagungsjahres, ist der neue Nachweis einen Monat vor Ablauf der bewilligten Teilbefreiung bei der Stadt vorzulegen. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbe ist im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag nur dann möglich, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass keine hausmüllähnlichen Abfälle (gemischter Siedlungsabfall) anfallen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die gewerbliche Tätigkeit regelmäßig bzw. ganz überwiegend außerhalb des Stadtgebietes ausgeübt wird und nachgewiesen eine Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nicht erfolgt bzw. aus der Beschäftigung heraus ersichtlich ist, dass keine Abfälle anfallen können (z. B. Personen mit Reise-gewerbekarte). Über die Befreiung entscheidet die Stadt aufgrund der vorgelegten Nachweise und der eigenen Ermittlungen. Die Befreiung erfolgt befristet und jeweils nur für das Kalenderjahr.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von einem Grundstück setzt sich aus der entsprechenden Grund- und Abfallbehältergebühr zusammen. Die Gebühr für die diskontinuierliche Abfallentsorgung entsprechend § 1 Abs. 3 Buchst. b wird als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Als Grundlage für die Berechnung der personenbezogenen Grundgebühr im Jahresbescheid gilt die zum Stichtag 30. November des Vorjahres im Einwohnermelderegister der Stadt registrierte Anzahl der Personen für das Grundstück. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Einwohnermelderegister zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschildner zu erbringen und dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen. Die Stadt kann für ein wohnlich genutztes Grundstück, dessen Personenzahl häufig wechselt, eine Durchschnittsbelegung für den Veranlagungszeitraum festlegen.

(3) Die Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und für Abfälle aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl, der Art und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - h und Abs. 7 AbfWSt, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWSt und der Häufigkeit der Leerung. Die Gebühr zur Nutzung einer Biotonne richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

(4) Bei einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters für den wohnlich und betrieblich genutzten Teil eines Grundstückes, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung kein separater Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen notwendig wird und bei gestatteter Mitnutzung eines vorhandenen Abfallbehälters auf dem Grundstück für wohnliche Zwecke, wird eine Gesamtgebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die wohnenden Personen auf dem

(Fortsetzung von Seite 11)

Grundstück und der Abfallbehältergebühr für das benutzte Abfallbehältervolumen gemäß § 4 Abs. 3 und der Grundgebühr für Gewerbe nach Punkt 1.2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung.

(5) Die Grundgebühr für ein gewerblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil fällt ausschließlich mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Wege der gestatteten Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter auf einem Grundstück entsprechend Abs. 4 an.

(6) Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bestimmt sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 4 Buchst. a - i und Abs. 8 und 9 AbfWS, dem Verdichtungsverhältnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 AbfWS und der Häufigkeit der Leerungen. In der Abfallbehältergebühr nach Punkt 5.1 der Anlage zu dieser Satzung ist die anteilige Grundgebühr enthalten.

(7) Die Containergebühr bei der diskontinuierlichen Entleerung setzt sich aus der Gebühr je Entleerung und der Mietgebühr zusammen. Die Behandlungsgebühr wird nach der Menge und der Art der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen erhoben.

(8) Die Gebühr für die Nutzung der gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Säcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen.

(9) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung und die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung wird nach der Behältergröße und der Anzahl der Leerungen erhoben.

(10) Bei der Sonderentsorgung in Form der Mitnahme von Abfällen, die nicht in die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 8 Abs. 4 AbfWS) verbracht werden und am Tag der Entsorgung neben dem Abfallbehälter liegen, wird von dem Gebührenschuldner eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Volumen und der Anzahl der entsorgten Abfallsäcke bemisst. Der Stadt bleibt es davon unbenommen, die Abfuhr und die Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

§ 5 Gebührensätze

Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt sind in der Anlage dieser Satzung „Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ bestimmt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 Buchst. a werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresge-

bühr fällig. Auf Antrag kann eine Einmalzahlung zum 1. Juli des Kalenderjahres erfolgen. Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 3 Buchst. b werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem Verwalter unter Nennung aller Gebührenschuldner, also Wohnungs- und Teileigentümer, bekannt gegeben. Ist kein Verwalter vorhanden, wird jedem Gebührenschuldner ein Gebührenbescheid zugestellt.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei zusätzlichem Hausmüll unter Verwendung von gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb des Abfallsackes fällig.

(5) Die Gebühr für die Sonderentsorgung, Zusatzleerung, Veranstaltungsentsorgung, die Entsorgung von Sperrmüll mit Sofortabholung und nach § 4 Abs. 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann bei Einzelbenutzung von einer Vorauszahlung Gebrauch machen.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Endet die Gebührenschuld bei der Abfallentsorgung vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr bereits entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Benutzung folgt, nach schriftlichem Antrag die anteilige Gebühr erstattet.

(2) Kurzzeitige Betriebsstörungen während der Entsorgungsleistung lassen die Gebührenschuld unberührt.

§ 8 Datenschutz- und Gleichstellungsbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 des ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens zum 01. Januar 2013, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührensatzung (AbfGebEft) vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert am 2. März 2012 außer Kraft.

Anlage
zur Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfGebS)

„Gebührensätze gemäß § 5 der Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt“

1. Grundgebühren und Biotonnengebühr
 - 1.1 Grundgebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil und Biotonnengebühr
 - a) Die Grundgebühr beträgt je Person und Jahr: 16,94 EUR
 - b) Die Gebühr für die Sammlung von Bioabfall (Biotonne) beträgt je Person und Jahr: 13,79 EUR
 - 1.2 Die Grundgebühr für ein betrieblich genutztes Grundstück bzw. Grundstücksteil bzw. bei gemeinsamer Nutzung eines Abfallbehälters für den betrieblich genutzten Teil auf einem wohnlich und betrieblich genutzten Grundstück (Gewerbegrundgebühr) beträgt je Gewerbe/Betrieb und Jahr: 32,83 EUR.
2. Abfallbehältergebühr für ein wohnlich genutztes Grundstück

Die Abfallbehältergebühr beträgt für ein wohnlich genutztes Grundstück für Hausmüll (einschl. Behandlungsgebühr) je Entleerung in EUR:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,09
Abfallbehälter 60 l	3,07
Abfallbehälter 80 l	4,00
Abfallbehälter 120 l	5,33
Abfallbehälter 240 l	9,24
Abfallbehälter 660 l	25,44
Abfallbehälter 1.100 l	38,98

3. Die Gebühr für die Nutzung eines gemäß § 8 Abs. 4 AbfWS zugelassenen Abfallsackes zum einmaligen Gebrauch beträgt für einen 70-Liter Abfallsack (einschl. Behandlungsgebühr): Gebühr in EUR 3,10
4. Sonderentsorgung, Zusatzleerung
 - 4.1 Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken bereitgestelltem Hausmüll beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l bis 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08
zusätzlich in sonstigen Abfallsäcken / Behältnissen bereitgestellter Hausmüll bis 70 l	3,58

- 4.2 Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

(Fortsetzung von Seite 12)

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	4,43
Abfallbehälter 60 l	5,66
Abfallbehälter 80 l	6,86
Abfallbehälter 120 l	9,30
Abfallbehälter 240 l	16,57
Abfallbehälter 660 l	42,04
Abfallbehälter 1.100 l	69,08

5. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen erhöht sich die jeweilige Behältergebühr gemäß Punkt 2 und 3 auf das 1,6-fache der Gebühr.

6. Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben

6.1 Die Abfallbehältergebühr für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben berechnet sich entsprechend Punkt 2 zuzüglich der anteiligen Grundgebühr nach dem Behältervolumen bei regelmäßiger Abfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen aus Betrieben (incl. Behandlungsgebühr) und beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 40 l	2,89
Abfallbehälter 60 l	4,23
Abfallbehälter 80 l	5,49
Abfallbehälter 120 l	7,21
Abfallbehälter 240 l	12,27
Abfallbehälter 660 l	33,71
Abfallbehälter 1.100 l	50,95

6.2 Die Gebühr für eine Leerung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße	Gebühr je Entleerung in EUR
Abfallbehälter 120 l	15,45
Abfallbehälter 240 l	26,06
Abfallbehälter 660 l	50,16
Abfallbehälter 1.100 l	78,85

7. Großabfallbehälter

Für die Leerung von Großabfallbehältern für anschlusspflichtige Abfälle über 1,1 m³ bei Betrieben werden folgende Containergebühren erhoben. In dieser Gebühr sind keine Zusatzleistungen und keine Behandlungsgebühr enthalten.

a) Mulden im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle bei wöchentlicher bzw. 14-täglicher Abfuhr

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

Für eine nicht regelmäßige wöchentliche oder mindestens 14-tägliche Entsorgung wird je Entleerung zusätzlich folgende Mietgebühr erhoben:

Containergröße	Miete je Monat in EUR
Mulde 2,5 m ³	21,39
Mulde 5,5 m ³ bis 10,0 m ³	27,28

b) Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	63,39
Mulde 5,5 m ³	70,37
Mulde 7,0 m ³	70,37
Mulde 10,0 m ³	70,37

c) Presscontainer im Wechselverfahren für hausmüllähnliche Abfälle

Containergröße	Gebühr je Entleerung (incl. Stellung ohne Miete und ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Presscontainer 6,0 m ³	70,37
Presscontainer 8,0 m ³	70,37
Presscontainer 10,0 m ³	70,37
Presscontainer 20,0 m ³	77,32

Containergröße	Mietgebühr je Presscontainer Grundmiete pro Monat in EUR
Presscontainer 6,0 m ³ - 8,0 m ³	88,34
Presscontainer 10,0 m ³	197,35
Presscontainer 20,0 m ³	228,27

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich zu vereinbaren.

d) Mulden im Frontladersystem für hausmüllähnliche Abfälle

Containergröße	Gebühr je Entleerung (für Einsammeln/Transport incl. Stellung und Miete ohne Behandlungsgebühr) in EUR
Mulde 2,5 m ³	20,96
Mulde 5,5 m ³	21,52
Mulde 7,0 m ³	22,03

8. Gebühren zur Anlieferung von Abfällen in die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage

8.1 Für die Anlieferung von anschlusspflichtigen Abfällen gemäß Abfallwirtschaftssatzung zur Entsorgung (Behandlung) in der Restabfallbehandlungsanlage beträgt die Gebühr je Tonne (t) 136,62 €. Die Behandlungsgebühr einschl. Deponierung Schlacke/Rotte beträgt für

	in EUR
a) gemischte Siedlungsabfälle Hausmüll (200301) und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	151,81
b) Sperrmüll (200307)	151,81

8.2 Für die Anlieferung von ablagerungsfähigen Abfällen unter Einhaltung der Maßgaben der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts sowie der für die Deponie Erfurt-Schwerborn geltenden Genehmigungen beträgt die Gebühr je Tonne (t) für

	in EUR
a) Asche und Schlacken und Filterstäube aus Großfeuerungs- und Abfallbehandlungsanlage (100101, 100115, 100102, 100117, 190112)	35,90
b) Abfälle aus der biologischen oder mechanischen Behandlung von Abfällen (190599)	81,20
c) mineralische Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen und Abfälle aus Bautätigkeiten (191209, 191212, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170503*, 200202)	29,00
d) Mineralfaserabfälle (170603*)	85,73
e) Asbestabfälle (061304*, 170605*)	99,25
f) sonstige Industrie- und Gewerbeabfälle (010309, 010399, 010408, 010409, 010410, 010411, 010412, 010413, 010504, 020401, 020402, 060314, 060316, 060499, 080202, 100105, 100202, 100208, 100215, 100903, 100906, 100908, 101006, 101008, 101099, 101112, 101201, 101203, 101299, 101304, 101311, 101314, 101399, 120102, 120117, 120121, 161102, 161104, 161106, 170202, 170302, 170802, 190902, 190903, 190906)	58,55

(Hinweis: hinter Abfallschlüssel angefügter * ist Bestandteil der Schlüsselnummer der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV. Abfallschlüssel mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 und § 3 KrWG)

8.3 Fällt die Wiegeeinrichtung auf den Abfallentsorgungsanlagen vorübergehend aus, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, der Anlieferer weist ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nach.

8.4 Werden mehrere genannte Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

(Fortsetzung von Seite 13)

8.5 Für die Sicherstellung und Aufbewahrung von nicht zur Deponierung zugelassenen Abfällen wird eine Tagesgebühr von 5,11 EUR/m² genutzter Stellfläche erhoben.

ausgefertigt:
Erfurt, 20.12.2012

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.12.2012 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs.5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig hat die Rechtsaufsichtsbehörde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2379/12
der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

Wegfall des 50-Cent-Zuschusses für die Verpflegung in Erfurter Kindertageseinrichtungen

Genauere Fassung:

- 01 Ab dem 1. Januar 2013 wird der 50-Cent-Zuschuss für die Verpflegung an die freien Träger durch die Stadt nicht mehr gezahlt.
- 02 Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege – KitaGebSEF gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde bzw.

nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KitaSEF) vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 22, 23, 24, 90 des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG –) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) und der §§ 2, 19, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 19.12.2012 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) vom 13.05.2008 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Die Anlage der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) wird wie folgt geändert:

Verpflegungsgebühren

• Einrichtungen mit eigener Küche

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	55,00	3,25
Halbtagsverpflegung	50,00	2,95
Mittagsmahlzeit und Getränke	45,00	2,65

• Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Pauschaler Monatsbetrag in EUR	Tagessatz in EUR
Vollverpflegung	51,00	3,00
Halbtagsverpflegung	47,00	2,75
Mittagsmahlzeit und Getränke	41,00	2,40

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 20.12.2012

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.12.2012 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs.5 Satz 2 ThürKAG). Gleichzeitig hat die Rechtsaufsichtsbehörde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2013/12
der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2012

1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF –

Genauere Fassung:

Die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF – wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF- vom 20.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert

(Fortsetzung von Seite 14)

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), und der §§ 3 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom (DS-Nr.: 2013/12 folgende 1. Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt -SchSpTarifOEF (StR-Beschluss Nr. 087/05 vom 25.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.06.2005) wird wie folgt geändert:

§ 5, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternanteils an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt-SchSpTarifOEF tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 20.12.2012

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung in der Gemarkung Frienstedt**

1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß §11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum: 14.01.2013 - 15.02.2013

während der Sprechzeiten des Finanzamtes
Offenlegungsort: Finanzamt Erfurt,
Zimmer-Nummer: 438

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist von Montag bis Mittwoch zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr anwesend und steht zu Auskünften zur Verfügung. Außerhalb der Sprechstunden sind Terminvereinbarungen unter 0361 3782837 oder 3782838 möglich.

3. Wer die Sprechtage des ALS nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muss aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen Grundstücksverzeichnisse, Zustellungsbescheide, usw.) sind mitzubringen.
4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des **15.03.2013** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

■ Der Vorsteher des Finanzamtes ■

Bekanntgabe geänderter Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide ab 2013

In seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer“ (Hebesatz-Satzung) beschlossen. Demnach sind auch die Hebesätze ab dem Jahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Die **Grundsteuer A** (Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ist, analog dem Vorjahr, mit einem Hebesatz von 300 v. H. festgesetzt. Die **Grundsteuer B** (Grundsteuer für Grundstücke) wird von 450 v. H. im Jahr 2012 auf 490 v. H. ab dem 1. Januar 2013 erhöht. Am 10.01.2013 werden die Jahressteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 an die Grundstückseigentümer versandt. Für die Folgejahre behalten diese Bescheide ihre Gültigkeit. Erst wenn sich die Steuerfestsetzung ändert, wird ein neuer Bescheid bekannt gegeben.

Der **Hebesatz der Gewerbesteuer** wird von 450 v. H. auf 470 v. H. für das Jahr 2013 erhöht. Am 07.01.2013 werden die geänderten Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide ab dem Erhebungszeitraum 2013 an die Steuerpflichtigen versandt. Für die Folgejahre behalten diese Bescheide ihre Gültigkeit. Erst wenn sich die Steuerfestsetzung ändert, wird ein neuer Bescheid bekannt gegeben.

Rückfragen zum Steuerbescheid beantworten die zuständigen Sachbearbeiter in der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, der Stadtverwaltung Erfurt unter der im Steuerbescheid angegebenen Telefonnummer. ■

Nichtamtlicher Teil

Wieder Eisschnelllauf-Weltcup in Erfurt

2013 wird wieder zu einem wichtigen Jahr für die Erfurter Eisschnelllauf-Organisatoren.

Vom 1. bis 3. März wird der Weltcup in der Gunda-Niemann-Stirnemann ausgetragen und das Sommeris der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft wird ebenfalls in Erfurt bereitet, was erfahrungsgemäß die besten Deutschen Kufenflitzer zu einem Trainingslager mit Testwettkämpfen zusammenführt.

Dem Erfurter Publikum wird die heimische Elite um Olympiasiegerin Stephanie Beckert ebenso präsentiert,

wie die internationale Spitzenklasse. Bereits zum zehnten Mal wird nach 2001 (2x), 2002, 2003, 2005, 2007 (2x), 2009 und 2010 ein Eisschnelllauf-Weltcup als vorletzte Station des neun Events umfassenden Eisschnelllaufzirkusses in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt ausgerichtet. Start ist am 16. November 2012 im niederländischen Heerenveen, wo er auch am 10. März 2013 endet. Dazwischen reisen die Athleten rund um die Welt nach Kolumna (Russland), Astana (Kastachstan), Nagano (Japan), Harbin (China), Calgary (Canada), sowie Inzell in Deutschland.

Informationen zum Kartenvorverkauf unter

➔ www.eisevents-erfurt.de ■



erwicon 2013: Fit für die Zukunft – Erfolgsfaktor Gesundheit

Am 6. und 7. Juni 2013 findet der zwölfte Erfurter Wirtschaftskongress erwicon im Congresscenter der Messe Erfurt statt. Die Veranstaltung steht unter dem Slogan „Fit für die Zukunft – Erfolgsfaktor Gesundheit“.

Das Querschnittsthema Wirtschaft und Gesundheit wird branchenübergreifend intensiv in allen Ebenen diskutiert. Das Image eines guten und fürsorglichen Arbeitgebers wird im Zusammenhang mit den Themen Fachkräftesicherung und -gewinnung immer bedeutender. Zertifizierungen als bester und/oder gesundheitsbewusstester Arbeitgeber erfahren große Beliebtheit. Im Fokus stehen die Potentiale der betrieblichen Gesundheitsförderung vor dem Hintergrund der veränderten Belastungen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Mitarbeiter. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen sind die Mitarbeiter leistungsfähiger und motivierter, fallen weniger aus und identifizieren sich mit ihrem Unternehmen. In der Folge verbessert sich das Betriebsergebnis und ein stabiles Team

kann langfristig an das Unternehmen gebunden werden. Die Chancen und Möglichkeiten eines aktiven Gesundheitsmanagements sollen an diesen zwei Tagen, gemeinsam mit den Experten aus Wirtschaft und Institutionen vorgestellt, mit den Kongressteilnehmern diskutiert und in beispielhaften Foren erfahren werden.

Der Kongress wird die Möglichkeit zur Information bieten, ebenso wie zur direkten Kontaktaufnahme zu den Experten und Erfahrungsträgern. Darüber hinaus bietet erwicon vielfältige Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit Unternehmen und Einrichtungen aus der Region ebenso wie mit Verwaltungen, insbesondere mit der veranstaltenden Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt.

Das Programm und alle wichtigen Informationen zum Erfurter Wirtschaftskongress erwicon 2013 sind im Internet verfügbar:

➔ www.erfurt.de/erwicon



Der Magdalenenteppich im Klosterstich: Entdeckungen im Volkskundemuseum

Im Rahmen der aktuellen Ausstellung „Amplonius: Die Zeit. Der Mensch. Die Stiftung. 600 Jahre Bibliotheca Amploniana“ bietet das Museum für Thüringer Volkskunde Erfurt am Juri-Gagarin-Ring 140a ein interessantes Begleitprogramm an. Im neuen Jahr geht es um spannende Entdeckungen. So stellt Schwester Chlothilde Müller aus dem Ursulinenkloster am 19. Januar, am 9. Februar und am 9. März, jeweils 14 Uhr, den großen Magdalenenteppich mit Szenen aus der Legende der heiligen Maria Magdalena, der Patronin des ehemaligen Erfurter Klosters, vor. Die 6 Meter lange und 1,50 Meter hohe, farbige Wollstickerei wurde wahrscheinlich um 1460/1480 von Nonnen in gemeinsamer Arbeit angefertigt. Dargestellt ist die Bekehrung und das Wirken der Apostelin. Die Entstehung des Bildteppichs, der sich normalerweise im Ursulinenkloster befindet, ist im Kontext von Reformbemühungen zu sehen, wie sie am Ende des 14., vor allem aber im 15. Jh. in vielen geistlichen Orden unternommen wurden.

Am 27. Januar und am 24. Februar 2013 wird Thomas Bouillon, Referent der Sondersammlung in der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha, jeweils 14 Uhr verschiedene Handschriften der Amploniana erläutern. Mit dabei ist ein ganz besonderes Blatt aus einer zwischen 1433 und 1450 entstandenen Sammelhandschrift aus dem Gebiet der Sieben Freien Künste und des einführenden Unterrichts: Es zeigt eine sog. Guidonische Hand, die man ab dem 12. Jahrhundert zur Darstellung und Vermittlung des Tonsystems nutzte.

Am 24. März lädt Dr. Marina Moritz, die Direktorin des Museums, zu einer anderen Entdeckungsreise ein. Ihr geht es um das Alltagsgeschehen der Zeit, in der der Bürger, Gelehrte, Arzt, Theologe und Büchersammler

Amplonius Rating de Berka lebte. Vorstellen wird sie u.a. ein Liebeslied in frühneuhochdeutscher Sprache aus einer Handschrift aus dem 1. Viertel des 15. Jahrhunderts.

Geöffnet ist das Museum für Thüringer Volkskunde Erfurt ab 1. Januar 2013 dienstags bis sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr.



Nach ihrer Bekehrung war Maria Magdalena zur Verbreitung des christlichen Glaubens befähigt. Detail aus dem Magdalenenteppich um 1460/1480.

Geänderte Öffnungszeiten in der VHS und Jahresprogramm 2013

Bis zum Freitag, den 4. Januar 2013 bleibt die Geschäftsstelle der Volkshochschule geschlossen.

Ab Montag, den 7. Januar 2013 sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar.

Seit der vergangenen Woche ist das gedruckte Jahresprogramm 2013 in der Volkshochschule Erfurt und auch in den Ämtern (Rathaus, Bürgerservice, Jugendamt etc.) der Stadtverwaltung erhältlich. Die Onlineversion des Programmheftes steht ab sofort zur Verfügung unter

➔ www.erfurt.de/vhs

Öffnungszeiten der Bibliotheken zum Jahreswechsel

Am 31. Dezember bleiben alle Bibliotheken der Stadt- und Regionalbibliothek geschlossen. Am 28. und 29. Dezember sind folgende Bibliotheken zu den üblichen Zeiten geöffnet:

Hauptbibliothek am Domplatz
Kinder- und Jugendbibliothek, Marktstraße 21
Stadtteilbibliothek Berliner Platz
Zweig- und Schulbibliothek Südpark, Mozartallee 4

Bis 4. Januar 2013 bleiben folgende Bibliotheken geschlossen:

Fahrbibliothek
Zweig- und Schulbibliothek Krämpfervorstadt
Zweig- und Schulbibliothek Johannesplatz
Zweig- und Schulbibliothek Drosselberg

Vom 30. bis 31. Dezember 2012 finden umfangreiche Arbeiten am EDV-System statt. Daher ist der Zugriff auf den Katalog über das Internet zeitweise leider nicht möglich.

„Freundlichkeit geht alle an“

Neues Lernen in Kommunen: Jahresthema 2013 vorgestellt

Ein afrikanisches Sprichwort sagt: „Zur Erziehung eines Kindes braucht es ein ganzes Dorf“. Diese Idee aufgreifend, beteiligt sich die Stadt Erfurt seit 2010 am Thüringer Bildungsvorhaben: Neues Lernen in Kommunen (nelecom). Ziel ist es, eine Kommune, Stadtteile, Ortschaften (weiter)zuentwickeln und effektiv zu vernetzen. Kinder und Jugendliche sollen gestärkt werden, indem die Menschen vor Ort, indem alle Bürgerinnen und Bürger ihr Handwerkszeug, ihre Stärken, Erfahrungen und Interessen abgestimmt einsetzen und nutzen, um gemeinsam in einer verlässlichen, verantwortungsvollen, vertrauensvollen, ehrlichen Art und Weise für einander und miteinander zu arbeiten. In den vergangenen Jahren sind so viele tolle Aktionen und Veranstaltungen entstanden. Vereine, Eltern und ehrenamtliche Unterstützer haben gemeinsam mit den Kindergärten und Schulen die Stadt Erfurt mit all ihren Möglichkeiten zu einem großen Klassenzimmer und Lernraum gemacht.

Im kommenden Jahr soll die Zusammenarbeit in der Stadt erstmals unter dem Jahresmotto „Freundlichkeit geht alle an!“ stehen.

Zu diesem Thema sollen verstärkt Projekte, Veranstaltungen und Aktionen in der ganzen Stadt Erfurt statt-



finden, die

- sich gegen die Verbreitung rechten Gedankengutes stellen
- das gewaltfreie Miteinander fördern
- sich für Werteerziehung und Demokratiebildung einsetzen
- eine Begegnung und Zusammenarbeit verschiedener Personengruppen in der Erfurt bewusst fördern.

Kindergärten, Schulen, Senioren, Eltern, Handwerker, Künstler... alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt sind herzlich eingeladen, das Thema im kommenden Jahr aufzugreifen.

Eröffnung der Fußgängerbrücke Stiftsgasse

Nach einer über 116-jährigen Standzeit des Vorgängerbauwerks konnte dieser Tage nach einer Bauzeit von rund vier Monaten der Ersatzneubau der Fußgängerbrücke Stiftsgasse offiziell zur Nutzung freigegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt sind alle Arbeiten soweit abgeschlossen, dass wieder eine sichere Querung des Bergstromes möglich ist.

„Somit steht den Bürgern und Gästen der Stadt Erfurt diese wichtige aber auch sehenswerte Brücke als kurze innerstädtische Querverbindung wieder zur Verfügung,“ so der Baubeigeordnete Ingo Mlejnek erfreut.

Das alte Bauwerk musste leider infolge immer weiter zunehmender Bauwerksschäden weichen, da unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Sanierung nicht mehr möglich war. Die Konstruktion von Stahlträgern mit preußischen Kappen aus Beton war von Korrosionsschäden und Materialausbrüchen bedroht. Vor dem Hintergrund des gestalterisch sensiblen Innenstadtbereichs und des historischen Umfelds der Brücke war von Anfang an klar, dass nur eine dem Vorbild nachempfundene neue Brücke als bauliche Lösung in Frage kommt. In enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde konnte so eine moderne Konstruktion aus Stahlträgern mit dennoch historisch wirkendem Anblick errichtet werden und somit für die nächsten 100 Jahre ihren Dienst wieder verrichten.

Prägendes Zeichen der denkmalschutzgerechten Gestaltung ist das Brückengeländer, das sowohl dem Original nachempfunden wurde als auch gleichzeitig durch die neue Höhe von 1,20 Meter der Sicherheit der zahlreichen Radfahrer und Fußgänger in der Stiftsgasse gerecht wird.

In Kooperation mit dem Verein für historische Brücken Erfurt e. V. wird im Zuge der Eröffnung eine Tafel enthüllt, die dem interessierten Nutzer der Brücke den Namen des überquerten Flusses, den Namen der Gasse sowie die Jahresdaten zur Brücke verrät.

Katzenelend in Erfurt vermeiden

Haustiere sind bei alt und jung beliebt, nicht selten erfüllen sie in der häuslichen Gemeinschaft mit den Menschen wichtige soziale Komponenten. Katzen, Hunde, Vögel – sie werden Teil der Familie, bringen Abwechslung und Unterhaltung, aber auch Verpflichtungen mit sich! Wir Menschen übernehmen mit der Tierhaltung zu Hause die eigenverantwortliche Sorge für ein Tier, das uns gehört oder anvertraut ist. Und tragen dabei eine hohe Verantwortung für unsere Mitgeschöpfe, die sich nicht allein in Tierliebe ausdrücken darf, zu der sich viele bekennen. Unsere Verantwortung beinhaltet und fordert außerdem, Einfluss auf die Gesundheit, die Fortpflanzung, das Wohlbefinden und die artgerechte Haltung der Tiere zu nehmen.

Eine bestimmte Anzahl Katzen in unserer Umgebung ist immer notwendig, um die Vermehrung und Verbreitung von Ungeziefer und Schädlingen in notwendigen Grenzen zu halten. Diese Balance scheint gegenwärtig gerade eingehalten. Sollte jedoch die Katzenanzahl weiter steigen, ist zu erwarten, dass vermehrt Krankheiten unter diesen Tieren verbreitet werden, dass sie zunehmend Singvögel jagen und teilweise zu einer Belästigung der Allgemeinheit werden.

Bisher beteiligen sich viele Bürgerinnen und Bürger aus eigenem Antrieb an der Aktion des Erfurter Tierschutzvereins zur Katzenkastration. Die bisher durchgeführten

Kastrationen (etwa 5.600 Katzen und Kater) konnten jedoch die Anzahl der freilebenden Tiere nicht wesentlich verringern. Es wird daher an alle Erfurterinnen und Erfurter appelliert, weiter an diesen Aktionen mitzuwirken, ihre Katzen und Kater kennzeichnen und sterilisieren zu lassen.

Folgende Informationen sind zudem zu beachten:

- Es verstößt gegen das Tierschutzgesetz und ist strafbar, wenn man Katzen aussetzt oder mit deren regelmäßiger Betreuung aufhört.
- Zur verantwortungsvollen Haltung und Betreuung gehört die Kennzeichnung der Katzen durch Tätowierung oder Mikrochip, welcher beispielsweise auch während der Kastration eingebracht werden kann. Damit kann die Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem können vermisste Tiere besser aufgefunden und an die Besitzer zurück gegeben werden.
- Katzen werden in allen Kleintierarztpraxen der Stadt Erfurt kastriert.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auf der Internetpräsenz des Deutschen Tierschutzbundes unter dem Stichwort „Katzenelend“

www.tierschutzbund.de

Infotelefon zur Umweltzone

Das Tiefbau- und Verkehrsamt informiert darüber, dass das Servicetelefon für Fragen zur Einführung der Umweltzone nur noch bis zum 30. Dezember geschaltet ist. Ab 1. Januar steht für Fragen rund um das Thema Umweltzone die Rufnummer 0361 655-4339 zur Verfügung.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt erscheint am 18. Januar 2013

Die VHS ist nun barrierefrei

Mit dem neuen Aufzug verbessern sich die Bedingungen in der Schottenstraße

Auf dem Weg zum Kurs an der Volkshochschule gibt es nun keine Hürden mehr. Denn mit der Inbetriebnahme des neuen Aufzugs ist das Haupthaus der Bildungseinrichtung in der Schottenstraße barrierefrei geworden. „Er fährt alle vier Etagen an, so dass das Treppensteigen entfallen kann“, freut sich der Leiter der Volkshochschule, Torsten Haß.

Rund 160.000 Euro wurde dafür von der Stadt Erfurt investiert. Geld, das gut angelegt sei, so Torsten Haß weiter. Schließlich zählt die Volkshochschule pro Jahr 6.000 Kursbesucher und 20.000 Unterrichtsstunden, drei Viertel davon finden im Haupthaus statt. Gerade von älteren Teilnehmern wurde in den vergangenen Jahren immer wieder nach einem Aufzug gefragt.

Damit ist dieser Teil des Sanierungsprogramms in der Schottenstraße abgeschlossen. Zuvor war bereits das Dach des Hauses erneuert worden. Für das Jahr 2013 sind die Sanierung bzw. Erneuerung des Eingangsbereichs, des Innenhofs und der Fenster auf der Straßenseite geplant, im Jahr 2014 die Außenfassade. Dann wird die Erfurter Volkshochschule nicht nur barrierefrei sein, sondern in neuem Glanz erstrahlen.

➔ www.erfurt.de/vhs



Testen den neuen Fahrstuhl: Architektin Jacqueline Schmidt, OB Andreas Bausewein und Volkshochschulleiter Torsten Haß

Aktuelle Kursangebote

Türkisch für Beginner

Ein Leitprinzip der Europäischen Union ist, dass jeder Mensch zusätzlich zu seiner Muttersprache noch zwei Fremdsprachen beherrschen sollte.

Warum also nicht Türkisch lernen. Ob beruflich oder privat, in Erfurt oder in der Türkei, ein kleines Gespräch auf Türkisch führen zu können, beeindruckt den Gesprächspartner auf jeden Fall. Unsere Dozentin Frau Cengiz-Umbreit hat für Sie einen Kompaktkurs, der Ihnen die wichtigsten Redewendungen und auch landeskundlichen Informationen mit auf den Weg gibt.

Zeit: Fr 04.01.2013 von 16:00 bis 19:15 Uhr und
Sa 05.01.2013 von 10:00 bis 13:15 Uhr

Dauer: 2 Tage, 8 Unterrichtsstunden

Ort: VHS Erfurt

Gebühr: 32,00 Euro/ermäßigt: 25,60 Euro

Visagistenkurs

Es werden grundlegende Schminktechniken für Frauen jeden Alters vermittelt, passend zu Typ und Outfit. Ein ansprechendes Make-up hängt von vielen Faktoren ab: von der Gesichtsform, aber auch von Detailformen wie Lippen, Augen und Augenbrauen. Nach einer kurzen Einführung in die Farbenlehre werden Sie sicher im Umgang mit Farbe und Pinsel. Sie erfahren Tipps und Tricks für das Erstellen eines perfekten und natürlichen Tages-, Abend- und Brillen-Make-up. Auch Hautunregelmäßigkeiten (z. B. Narben, Altersflecken, Pigmentflecken, Augenränder etc.) können mit einer bestimmten Technik behandelt werden.

Mitzubringen: Eigene Schminksachen (falls vorhanden), Handtuch, Stirnband, Tischspiegel, Tagescreme, Schreibutensilien. Wichtig: Bitte ungeschminkt zum Kurs erscheinen!

Zeit: Sa 19.01.2013 von 10:00 bis 14:00 Uhr

Dauer: 1 Tag, 5 Unterrichtsstunden

Ort: VHS Erfurt

Gebühr: 20,00 Euro/ermäßigt: 16,00 Euro
zzgl. 4,00 Euro Materialnebenkosten

Rhetorik Einführungskurs – überzeugend und selbstsicher sprechen

In diesem Seminar werden theoretische Grundlagen der Rhetorik vermittelt und erlernt. Sichereres und professionelles Auftreten vor Publikum sollen durch klare Sprache, gute Argumentation und schnelles sowie komplexes logisches Denken gefördert und betont werden.

Beginn: Mo, ab 07.01.2013, 18:30 - 20:45 Uhr,

Dauer: 4 Wochen, 12 Unterrichtsstunden

Kursort: VHS

Gebühr: 48,00 Euro, ermäßigt: 38,40 Euro

Dozent: Nils Kepeschziuk/Stefan Schröder

Hatha-Yoga

Beim Yoga konzentrieren wir uns auf unseren Körper, unseren Atem und unseren Geist. All das vereinen wir, in nur einer Übung. Im Anfängerkurs lernen Sie durch einfache Bewegungsabläufe den Körper bewusster wahrzunehmen. Im Wechsel von Ruhe und Aktion erfahren Sie Wohlbefinden, Vitalität, Kräftigung und noch andere positive Auswirkungen auf vegetative Funktionen des Körpers. Spannungen und Stress können losgelassen werden und Körper und Seele kommen ins Gleichgewicht. Bei regelmäßiger Durchführung steigern Sie Ihre eigene Leistungsfähigkeit und Konzentration.

Beginn: 09.01.2013, 19:30 bis 21:00 Uhr

Dauer: 10 Wochen, 20 Unterrichtsstunden

Ort: VHS Erfurt, Raum 20 a

Gebühr: 80,00 Euro/ermäßigt: 64,00 Euro

Ehrenamt in Erfurt: Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Helfer beim Technischen Hilfswerk

Bei Großschadensereignissen und in der örtlichen Gefahrenabwehr hat sich das Technische Hilfswerk (THW) einen Namen gemacht. Gesucht werden Menschen, die sich hier als Helfer im Katastrophenschutz engagieren. Technisches Grundverständnis wäre gut. Es gibt eine umfassende Einweisung, der Einsatz ist flexibel.

Kontakt: THW Erfurt, Bettina Rossi, Tel. 7491957

Entlastung frischgebackener Eltern

Im Projekt „Wellcome“ des MitMenschen e. V. kümmern sich ehrenamtliche Helfer um junge Familien im ersten Lebensjahr ihres Kindes. Sie übernehmen kleinere Hilfen im Alltag, unternehmen Spaziergänge oder begleiten beim Arztbesuch. Die Absprachen sind individuell. Gesucht werden Menschen, die Freude am Umgang mit Babys und Kleinkindern haben.

Kontakt: MitMenschen e.V., Anja Kaufmann, Tel. 6002830

Unterstützung für Selbsthilfegruppen

Der Landesverband Lymphselbsthilfe Thüringen koordiniert von Erfurt aus die Arbeit der Selbsthilfegruppen im Freistaat. Für sein Büro sucht er eine ehrenamtliche Mitarbeiterin, die sich in den Bereichen Bürokommunikation/Internet/PC/Telefon auskennt und bei der Organisation unterstützen kann.

Kontakt: Lymphselbsthilfe Thüringen, Gerda Bredehorn, Tel. 51876433

Unterstützung der Werkstatt für behinderte Menschen

Das Christophoruswerk betreibt am Ringelberg eine Werkstatt für behinderte Menschen. Hier werden ehrenamtliche Helfer in der Freizeitgestaltung gesucht, bei der Begleitung von Sportspielen, etwa Tischtennis, und bei Gesellschaftsspielen. Geduld, Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit sind dabei gefragt.

Kontakt: Christophoruswerk Erfurt, Michael Altmann, Tel. 6005214

Holzwürmer, Leseratten, Ausflügler & Co.

Für ihre Kindertagesstätten sucht die Arbeiterwohlfahrt Menschen, die ihre Fähigkeiten und Erfahrungen begleitend einsetzen. Ob Singen, Tanzen, Experimentieren, Vorlesen oder Basteln – wer Lust hat, ein bis zweimal pro Woche eine spannende Zeit mit wissbegierigen Kindern zu verbringen, ist herzlich willkommen.

Kontakt: AWO Erfurt, Stefan Bretz, Tel. 5115831

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. 5403030 oder unter

➔ www.freiwilligenagentur-erfurt.de



Schrei vor Glück: Von der Grundsteinlegung am 8. Dezember 2012 (Bild links) bis zum Versand des ersten Paketes (Bild Mitte) verging gerade mal ein Jahr.

Zalando eröffnet größten Kleiderschrank Europas

Der europäische Online-Händler Zalando nahm am 12. Dezember im Erfurter GVZ sein Logistikzentrum in Betrieb. Zalando Geschäftsführer Rubin Ritter schickte im Rahmen der feierlichen Eröffnung gemeinsam mit David Schröder, Geschäftsführer der MyBrands Zalando eLogistics GmbH, Andreas Fleischer, Regional Director Goodman Germany, Thüringens Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig und Oberbürgermeister Andreas Bausewein das erste offizielle Paket auf den Weg.

„Wir sind stolz darauf, dass wir in weniger als einem Jahr ein Logistikzentrum dieser Größenordnung errichten konnten. Die schnelle Umsetzung war nur möglich dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem Land Thüringen, der Stadt Erfurt und mithilfe eines extrem engagierten, professionellen Teams“, erklärte Ru-

bin Ritter. Der Start in Erfurt sei ein Meilenstein in der Geschichte von Zalando und ein wichtiger Schritt für den nachhaltigen Aufbau des Unternehmens. Dank eines effizienten Logistiknetzwerks, kann das Unternehmen seine Kunden in 14 europäischen Ländern noch besser und schneller bedienen.

Zur Eröffnungsfeier waren mehr als 200 Gäste geladen. Oberbürgermeister Andreas Bausewein betonte in seinem Grußwort: „Dank Zalando ist Erfurt zum Standort des größten Kleiderschranks in Europa avanciert. Mit dem Bau des Logistikzentrums schärft sich das Profil des Wirtschaftsstandortes Erfurt und es werden überregional bedeutende Akzente gesetzt. Interessanter als der eigentliche Schrank ist sein Inneres, denn er ist Arbeitsplatz vieler hundert Menschen.“ Außerdem lobte er nochmals die guten Zusammenarbeit von Stadtver-

waltung, Thüringer Wirtschaftsministerium, Landesverwaltungsamt, LEG, Thüringer Aufbaubank und Agentur für Arbeit mit dem Investor Zalando. Im Anschluss an den Empfang schickte das Zalando Team gemeinsam mit Lieberknecht, Machnig und Bausewein das erste offizielle Paket aus dem Logistikzentrum auf den Weg. Mit einer Lagerfläche von 120.000 Quadratmetern ist das Logistikzentrum im GVZ das größte Warenlager für Schuhe und Mode in ganz Europa. Nach nur zehnmonatiger Bauphase wurde der Testbetrieb mit rund 350 Mitarbeitern bereits im August 2012 aufgenommen. Das Berliner Unternehmen plant für 2013 die Beschäftigung von etwa 1.000 Mitarbeitern am hiesigen Standort. Die Grundsteinlegung für das Logistikzentrum erfolgte im Dezember 2011, die Fertigstellung der zwei Erweiterungshallen ist für Sommer 2013 geplant. ■

Ausschreibung zur Galerie Etage 2

In der Büroetage des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt befindet sich eine kleine Galerie, die Ergebnisse sozio- und breitenkultureller Projekte in unserer Stadt zeigen soll. Hier sind vier bis sechs Ausstellungen im Jahr zu vergeben.

Die Ausstellungen haben einen engen Bezug zum Leben in der Landeshauptstadt und präsentieren die Ergebnisse vielfältigen künstlerischen und kreativen Wirkens unterschiedlicher Träger.

Interessierte Vereine oder Gruppen können sich bis zum **1. März 2013** bei der Stadtverwaltung Erfurt Kulturdirektion „Etage 2“ Benediktspatz 1 99084 Erfurt bewerben.

Bitte senden Sie uns eine kurze Projektbeschreibung (ca. eine DIN A4 Seite). Wenn schon vorhanden, legen Sie bitte drei bis vier aussagekräftige Fotos bei und teilen den gewünschten Zeitraum der Ausstellung mit. Aus der Bewerbung muss dabei erkennbar werden:

1. Welchen sozio- und/oder breitenkulturellen Bezug hat der Projektträger?
2. Worin besteht das öffentliche Interesse an der geplanten Ausstellung?
3. Welches Konzept liegt der Ausstellung zugrunde?

Die Einreichung von Bewerbungen, deren Projektinhalte bereits über eine Kulturförderung der Landeshauptstadt unterstützt wurden, ist ausdrücklich erwünscht. Über die Vergabe entscheidet ein Gremium, dem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Thüringen, der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen, des Verbandes Bildender Künstler Thüringen, des Schutzbunds der Senioren und Vorrühständler Thüringen sowie der Stadtverwaltung Erfurt angehören. Die Entscheidung wird den Antragstellern innerhalb von zwei Monaten nach Ausschreibungsende mitgeteilt.

Organisatorischer Hinweis:

Rahmen können zur Verfügung gestellt werden.

Aus Gründen des Brandschutzes können keine Objekte aufgestellt werden.

Rückfragen sind telefonisch unter der Nr. 655-1606 oder per E-Mail möglich an:

➔ kulturdirektion@erfurt.de

Gutschein für die Bibliothek



Verschenken Sie doch eine ganze Bibliothek! Mit dem Bibliotheksgutschein der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt ist dies möglich.

Mit diesem Gutschein für einen Bibliotheksausweis können alle acht Bibliotheken des städtischen Netzes genutzt werden. Die Fahrbibliothek und die virtuelle Bibliothek „ThueBibnet“ zum kostenlosen Download von über 30.000 e-books, e-movies, e-music, e-papers, e-magazines etc. sind selbstverständlich auch mit dabei.

Nach Vorlage des Gutscheines und des Personalausweises erhält der Beschenkte einen Bibliotheksausweis, mit dem er nach Herzenslust Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, CDs, DVDs, Computerspiele und anderes mehr ausleihen kann.

Die Gutscheine sind in allen Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt erhältlich und kosten 15,00 EUR für eine Jahreskarte. Die Hauptbibliothek am Domplatz ist täglich von 10 bis 19 Uhr, samstags von 10 bis 13 Uhr geöffnet.

➔ www.bibliothek.erfurt.de





Mit zwei neuen Dauerausstellungen lockt das Stadtmuseum die Besucher: Im Mai wird die Schau „Tolle Jahre - an der Schwelle der Reformation“ eröffnet, am Reformationstag folgt „Rebellion - Reformation - Revolution“.

(Fortsetzung von Seite 1)

den Jahren weniger Geld zur Verfügung stehen wird. Die Vielfalt unserer freiwilligen Leistungen liegt mir sehr am Herzen, dennoch werden Einschnitte unvermeidlich sein. Seien Sie versichert, dass wir alles daran setzen werden, sie so moderat wie möglich zu halten.

Trotz klammer Kassen wurde in diesem Jahr viel gebaut: Seit dem 7. Juli hat das neue Bürgeramt, zentral in der Bürgermeister-Wagner-Straße gelegen, montags bis samstags für die Erfurterinnen und Erfurter geöffnet. Die neue Feuerwache in Erfurt Süd wird im kommenden Jahr eröffnet. Kitas wurden eingeweiht, wie das „Kinderland am Zoo“, Grundsteine wurden gelegt, bspw. für die „Strolche“ und die „Mittelhäuser Spatzen“. An mehreren Schulen wurden der Brandschutz verbessert und energetische Sanierungsarbeiten durchgeführt, die VHS bekam einen Aufzug.

Auch im Bereich der Straßen und Brücken wurde investiert. Wengleich in der Fahrbahn-Unterhaltung rund 280 Aufträge ausgeführt wurden ist anzumerken, dass es sich dabei, bedingt durch das geringe Budget, zu meist um nachhaltige Kleinmaßnahmen im gesamten Verkehrsnetz handelt. Zu den großen Maßnahmen zählen die kürzlich frei gegebene Zooparkstraße, die Mittelhäuser Straße sowie die Komplexmaßnahme Anger, die im kommenden Jahr fortgeführt wird, genauso wie die Andreasstraße.

Rollende Bagger bestimmen auch das Bild im Zoopark, dort wurde am 30. August der Grundstein für die Elefantenanlage gelegt. Überhaupt war das Jahr für den Zoopark sehr bewegend: Nach dem plötzlichen Tod von Giraffe Gunda im Januar, ist mit dem Zuzug von zwei Giraffendamen im August das Langhals-Trio wieder komplett. Attraktionen wie die Afrikasavanne und der Lemurenwald eröffneten. Und Dank des Berberlöwenzuzugs können die Besucher hoffentlich bald Löwen Nachwuchs bestaunen.



Zoo der großen Tiere: Mit dem Neankömmling Joco aus dem Hannoveraner Zoo ist das Erfurter Löwentrio vorerst komplett. Ziel ist die Zucht der Berberlöwen, die in der freien Wildbahn bereits ausgestorben sind.



Zweite Amtszeit: Nach dem deutlichen Sieg bei der Wahl zum Oberbürgermeister im April wird Andreas Bausewein durch Gisela Bongardt, Alterpräsidentin des Erfurter Stadtrats, im Juli vereidigt.

Nicht verschwiegen werden soll die Einführung der Umweltzone. Wengleich wir uns eine andere Lösung, die umweltsensitive Verkehrssteuerung gewünscht hatten, ist seit dem 1. Oktober die grüne Plakette Pflicht. Ein anderes „grünes“ Thema ist die Unterzeichnung der BUGA-Verträge, in der die Rahmenbedingungen die Durchführung der BUGA 2021 geregelt sind. Ähnlich großes Potential für die Entwicklung der Stadt hat das Bahnhofsquartier ICE-City, das künftig entwickelt werden soll.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es gäbe noch so vieles zu nennen. Das Lokale Bündnis „Stark für Familie – Stark für Erfurt“ hat in diesem Jahr sein 5-jähriges Bestehen gefeiert, der Ausländerbeirat feierte sein 20-jähriges Bestehen, ebenso das Gewerbegebiet Güterverkehrszentrum und das Kinder-Medien-Festival Goldener Spatz. Die Erfurter Bahn wurde 100 Jahre alt und die Freiwillige Feuerwehr Erfurt blickt auf 150 Jahre zurück. Das kulturelle Jahresthema „Musik baut Brücken“ war ein voller Erfolg, passend dazu ging der Kulturpreis der Landeshauptstadt an das Netzwerk Zughafen. Im Erfurter Stadtmuseum eröffneten zwei neue Dauerausstellungen. Und im Juli haben wir den Tentativ-Antrag für die UNESCO-Welterbeliste an das Thüringer Kultusministerium übergeben. Liebe Erfurterinnen und Erfurter, kommen Sie gut ins neue Jahr! Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten für das Jahr 2013 alles Gute, Gesundheit und viele schöne Momente.

Andreas Bausewein



Die Bundesgartenschau kommt im Jahr 2021 nach Erfurt: Nach der Vergabe im Vorjahr wurde im November der Durchführungsvertrag mit der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft unterzeichnet.



Seit dem 1. Oktober gilt in Erfurt auf Geheiß des Landesverwaltungsamtes die erste Umweltzone in Thüringen. Das Befahren der Innenstadt ist nun Kraftfahrzeugen mit grüner Umweltplakette vorbehalten.



Unesco-Welterbe werden: Der Antrag zur Aufnahme auf die deutsche Vorschlagsliste wurde an Kultusminister Matschie übergeben. Der Freistaat schickt Erfurt offiziell mit seinem mittelalterlich-jüdischen Erbe ins Rennen.



Der Petersberg wird noch attraktiver: Mit der Einweihung des Spielplatzes auf dem Petersberg erhält dieser einen weiteren Besuchermagneten. Im Jahr 2021 soll er eines der Zentren der Bundesgartenschau sein.



Das Güterverkehrszentrum GVZ feiert sein 20-jähriges Bestehen: Mit den neuen Großansiedlungen der Onlinehändler Zalando und Redcoon geht die Erfolgsgeschichte weiter, über 1000 neue Arbeitsplätze werden geschaffen.